

§ 1. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Angebotsunterlagen:

- 1) Unser Angebot, Lieferung und Leistung erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns daher nicht, auch wenn diese von uns unwidersprochen bleiben und/oder wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung des Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 2) Bestellungen des Kunden, gleich in welcher Form, stellen bindende Angebote dar, welcher wir innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Aufnahme von Produktionshandlungen bzw. Lieferung der Ware annehmen können. Vorher durch uns abgegebene Angebote sind freibleibend.
- 3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 4) Erfüllungsort ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbedingung unser Firmensitz.

§ 2. Preise und Zahlungsbedingungen:

- 1) Der angebotene Kaufpreis ist bindend und versteht sich bei Unternehmern zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Preisänderungen sind bei Verbrauchern zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten und die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend der Kostensteigerung oder den Kostensenkungen zu ändern. In diesem Falle ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- 3) Ist der Besteller Unternehmer, gilt der vereinbarte Preis. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
- 4) Verpackungs-, Fracht- und Transportversicherungskosten, sowie Zölle und Ein- bzw. Ausfuhrabgaben sind in unseren Preisen nicht enthalten und vom Käufer zu tragen.
- 5) Entstehen berechtigt Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers, können wir Sicherheitsleistung, Vorauszahlung bzw. Bezahlung der Restforderung verlangen.
- 6) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Lieferung, rein netto. Rechnungsbeträge unter 50,00 EUR sind, wenn es sich nicht um Teil- oder Nachlieferung handelt, sofort rein netto fällig. Dies gilt auch für Reparaturen und Lohnarbeiten.
- 7) Für Lieferungen ins Ausland, die eine Montage und Einweisung durch uns erhalten, fällt auf den Rechnungsbetrag die zurzeit gesetzliche Umsatzsteuer an. Bei Lieferung an uns nicht bekannte Käufer behalten wir uns Versand per Nachnahme oder Vorauskasse vor.
- 8) Der Kunde gerät spätestens am 30. Tage nach Eintritt der Fälligkeit automatisch in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist, es sei denn, er wurde im Rahmen der entsprechenden Rechnung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen.
- 9) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber, Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Vorzinsen werden nicht gewährt.
- 10) Zahlungen werden stets zur Begleichung des ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- 11) Bei Zahlungsverzug des Käufers oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers kann der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen für noch ausstehende Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Vorfall des Zahlungsziels bare Zahlung vor Ablieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen. Die Höhe des Schadensersatzes beläuft sich auf 35% des Auftragswertes.
- 12) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt oder mit unserer Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind. Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 3. Leistungszeit, Gefahrübergang:

- 1) Als Lieferzeit gilt der Zeitraum ab Auftragserteilung bis zum Versand der Ware ab Werk. Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
- 2) Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 3) Ist der Kunde Unternehmer, ist – sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt – die Lieferung ab Werk vereinbart. Die Gefahr geht folglich auf den Käufer über, sobald die Sendung an die transportführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 4) Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und auf Rechnung des Käufers zu versichern.

§ 4. Haftung für Mängel:

- 1) Ist der Kunde Unternehmer, so sind Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferungen unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich bei uns anzuzeigen. Anderenfalls gelten Lieferung und Leistung als einwandfrei und gebilligt.
- 2) Bei berechtigten Beanstandungen des Kunden, der Unternehmer ist, sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und des berechtigten Interesse des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung / Nachbesserung) festzulegen.
- 3) Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden.
- 4) Der Besteller ist ferner verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen.
- 5) Ist der Kunde Unternehmer, verjähren Sachmängelansprüche binnen eines Jahres ab Empfang der Ware. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Die Gewährleistungsfrist beginnt jeweils mit Gefahrübergang.
- 6) Abbildungen und Zeichnungen, Maße und Gewichte in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen oder Dritten zugänglichen Veröffentlichungen (z. B. Internetseiten) sind unverbindlich. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ist damit nicht verbunden.
- 7) Im Hinblick auf Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln gilt § 5.

§ 5. Haftung für Schäden:

- 1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
- 2) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 3) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- 4) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- 5) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, für Änderungen oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.
- 6) Für Schwierigkeiten, die sich aus den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes bei dem Weiterverkauf oder der Verwendung der gelieferten Waren ergeben, besteht unsererseits keine Haftung.
- 7) Wir haften in keinem Fall für Produktionsausfälle

§ 6. Eigentumsvorbehalt:

- 1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 2) Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.
- 3) Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 4) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Ist der Unternehmer, hat er unsere Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
- 5) Ist der Kunde Unternehmer, tritt er uns für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.
- 6) Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 7) Zu weiteren Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall berechtigt.
- 8) Veräußert der Besteller die von uns gelieferte Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstände in seinem ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, so ist er im Falle der Weiterveräußerung verpflichtet, mit seinen Abnehmern Vereinbarungen dahingehend zu treffen, dass das Eigentum auch im Falle der Verarbeitung durch die Abnehmer immer bei uns verbleibt, während der Verarbeiter nur Verwahrer ist. Wir behalten uns vor, eine Weiterveräußerung zu untersagen.
- 9) Der Besteller ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Wasser zu versichern.

§ 7. Form, Rechtswahl, Gerichtsstand:

- 1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
- 2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- 3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.
- 4) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.